Textteil:

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Troisdorf Flur 11 - Parzellen Nr. 435/61 und 3740.

---

1) Art und Maß der baulichen Nutzung:

Die o.a. Parzellen waren nach dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2 insgesamt als öffentliche Grünfläche ausgewiesen. Die Änderung des Bebauungsplanes bringt nur insofern eine andere Nutzung, da die fragliche Fläche nunmehr zum Teil als Abstellmöglichkeit (Pkw-Parkplatz) für den ruhenden Verkehr dienen soll.

2) Bauweise:

Die fraglichen Parzellen sollen als befestigter Pkw-Parkplatz mit entsprechendem Unterbau, sowie als Teil einer befestigten Anliegerstraße der südlich angrenzenden Bebauung, sowie als Fußwegverbindung zwischen der Lohmarer - und Marmorstraße, sowie des Anliegerweges dienen und hergerichtet werden.
Die als Parkfläche wegen der erforderlichen Tiefe nicht ausreichenden Grundstücksteile sind im westlichen Bereich als Grünfläche, wie im ursprünglichen Bebauungsplan mit entsprechender Bepflanzung herzurichten.
Gleiches gilt für den östlichen Teil des Grundstückes im unmittelbaren Kreuzungsbereich der beiden Straßen.

Die Bepflanzung auf dieser Grüninsel darf jedoch 0,6o m > OKK nicht übersteigen, damit die Verkehrsübersicht hier nicht beeinträchtigt wird. Die Anpflanzung einer Baumgruppe ohne Astwerk im unteren Sichtbereich zwischen 0,6o und 1,8o m über OKK ist zulässig.
Die Geh- und Fußwege werden als Bitumendecke mit zweck-

entsprechenden Unterbau hergestellt.

3) Grundstückseigentümer:

Die Parzellen 435/61 und 374o der Flur 11 Gemarkung Troisdorf befinden sich im Besitz der Stadtgemeinde Troisdorf.

Aufgestellt:

Troisdorf, den 19. Mai 1964
gem. Ratsbeschluß v. 16. März 1964
Stadtverwaltung Troisdorf
- Stadtplanungsamt -

Stadtbauoberamtmann

Anerkannt und beschlossen:

Troisdorf, den 19. Mai 1964
gem. Ratsbeschl. v. 16. März 64
Stadtverwaltung Troisdorf

Bürgermeister Ratsmitglied

Offenlegung:

Dieser Textteil hat gem. § 2 (6) BBauG. vom 23.6.196o (BGBl. I.S. 341) in der Zeit vom 2o. Mai 1964 bis 22. Juni 1964 zu jedermanns Einsicht offengelegen.

Troisdorf, den 23. Juni 1964
Stadtverwaltung Troisdorf
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Beigeordneter

Satzungsbeschluß:

Dieser Textteil ist gem. § 10 BBauG. vom 23.6.1960 vom Rat der Stadt Troisdorf in der Sitzung vom 7. Januar 1965 als Satzung beschlossen worden.

Troisdorf, den 1. Februar 1965
Stadtverwaltung Troisdorf
Bürgermeister Ratsmitglied

Genehmigung:

Dieser Textteil ist gem. § 11 BBauG. vom 23.6.1960 (BGBl.I.S. 341) mit Verfügung der Regierung Köln vom 12.3.65 A.Z.: 34.3-30-68/65 genehmigt worden.

Köln, den 12.3.65
Der Regierungspräsident
I.A.

Veröffentlichung:

Dieser Textteil wurde gem. § 12 BBauG. vom 23.6.1960 am nach Genehmigung des Regierungspräsidenten ortsüblich bekannt gemacht und ist somit rechtsverbindlich.

Troisdorf, den
Stadtverwaltung Troisdorf
Der Stadtdirektor
In Vertretung:

Beigeordneter